



Wasserversorgungsunternehmen: Gemeinde GÖTTLESBRUNN-ARBESTHAL

Beilagen:

Beilage I zur Wasserleitungsordnung

Anmeldebogen

zur Anmeldung des Wasserbezuges

1. Liegenschaft:

Parz.Nr. ; EZ ; KG
-Platz, - Straße, - Gasse Nr.

Art der Gebäude (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude, Anlagen):

2. Eigentümer der Liegenschaft:

Name:

Wohnort:

Bevollmächtigter Vertreter:

3. Verwendungszweck (z.B. Bedarf für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, für gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche Zwecke):

4. Deckung des Wasserbedarfes für:

a) Wohngebäude mit selbständige(r) (n) Wohnung(en); durchschnittliche Anzahl der Hausbewohner (einschließlich der Sommergäste) : Garage(n) für Abstellplätze:
Hausgarten m²;
voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tag: m³.

b) Gebäude und Anlagen, die gewerblichen, industriellen oder bergbaulichen Zwecken dienen:
voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tag: m³.

c) Gebäude und Anlagen, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen: durchschnittliche Anzahl des Großviehes und des Kleinviehes
voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tag: m³.

d) sonstige Gebäude und Anlagen, und zwar:

voraussichtlich benötigte Wassermenge je Tag: m³.

Parteienverkehr:

Im Gemeindeamt Göttlesbrunn: Montag von 14.00 - 19.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr

Im Gemeindeamt Arbesthal: Dienstag von 18.00 - 19.00 Uhr

Tel. 02162/8276, Telefax 02162/8276-20

DVR 0383317, UID ATU 16218108

E-Mail: gemeinde@goettlesbrunn-arbesthal.gv.at, Internet: www.goettlesbrunn-arbesthal.gv.at

5. Voraussichtlich benötigte Wassermengen insgesamt je Tag: m³.
6. Ist beabsichtigt, hydraulische Motoren und Ventilatoren unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen?
- Ja - Nein.
7. Ist wegen der besonderen Höhenlage der Liegenschaft die Errichtung einer Drucksteigerungsanlage erforderlich?
- Ja - Nein.
8. Wird außer der vom Wasserversorgungsunternehmen herzustellenden Anschlussleitung noch eine weitere Anschlussleitung gewünscht?
- Ja - Nein.
9. Wieviel Wasserausläufe sollen sich auf der Liegenschaft befinden?
10. Sonstige Vermerke (z.B. Anzeige der Herstellung oder Änderung der Hausleitung):

Nichtzutreffendes ist zu streichen!

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951-1, ist der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, verpflichtet, den Wasserbezug unter Bekanntgabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes bei der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung hat gemäß der Wasserleitungsordnung-Verordnung des Bürgermeisters vom 21.8.2001 mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach Zustellung desselben an den Eigentümer der Liegenschaft zu erfolgen. Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet eine Verwaltungsübertretung und wird gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 bestraft.